

V e r o r d n u n g
zur Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung

Vom 23. April 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und § 28 a des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802), in Verbindung mit § 3 Nr. 1 der Subdelegationsverordnung vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 487), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Februar 2021 (Nds. GVBl. S. 32), wird verordnet:

Artikel 1

Die Niedersächsische Corona-Verordnung vom 30. Oktober 2020 (Nds. GVBl. S. 368), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. April 2021 (Nds. GVBl. S. 191), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Regelungsbereich, Grundsatz

(1) Diese Verordnung regelt für Niedersachsen notwendige Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 und zu dessen Eindämmung, soweit nicht durch § 28 b Abs. 1 bis 4 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und aufgrund des § 28 b Abs. 6 oder § 28 c IfSG erlassene Verordnungen der Bundesregierung Regelungen getroffen sind, die den Regelungen dieser Verordnung vorgehen; weitergehende Schutzmaßnahmen des Landes und der Kommunen auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes bleiben unberührt.

(2) ¹Jede Person hat Kontakte zu anderen Personen, die nicht dem eigenen Haushalt angehören, auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren und darüber hinaus soweit möglich Abstand zu jeder anderen Person einzuhalten. ²Kann eine Person den Abstand nicht einhalten, so hat sie eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. ³Die Einzelheiten zu Inhalt und Umfang der Sätze 1 und 2 ergeben sich aus den §§ 2 und 3. ⁴Jede Person soll zudem private Reisen einschließlich tagestouristische Ausflüge sowie private Besuche vermeiden.“

2. Nach § 1 wird der folgende § 1 a eingefügt:

„§ 1 a

Inzidenzwerte

(1) Für Regelungen dieser Verordnung, die für Landkreise und kreisfreie Städte Schutzmaßnahmen an die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) knüpfen, sind die vom Robert Koch-Institut im Internet unter <https://www.rki.de/inzidenzen> für die betreffenden Kommunen veröffentlichten Zahlen zugrunde zu legen.

(2) ¹Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die 7-Tage-Inzidenz an drei aufeinander folgenden Tagen (Dreitagesabschnitt) den in dieser Verordnung festgelegten Wert, so stellt der Landkreis oder die kreisfreie Stadt durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung den Zeitpunkt fest, ab dem die jeweilige Schutzmaßnahme in seinem oder ihrem Gebiet gilt; die jeweilige Schutzmaßnahme gilt ab dem übernächsten Tag nach dem Ablauf des Dreitagesabschnitts nach Halbsatz 1. ²Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt unverzüglich, nachdem aufgrund der nach Absatz 1 vom Robert Koch-Institut veröffentlichten Zahlen erkennbar wurde, dass die jeweilige durch Rechtsvorschrift geregelte Zahl der 7-Tage-Inzidenz erreicht wird.

(3) ¹Unterschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die 7-Tage-Inzidenz nach Beginn der Geltung der Schutzmaßnahme an fünf aufeinander folgenden Werktagen (Fünftagesabschnitt) den in dieser Verordnung festgelegten Wert, wobei Sonn- und Feiertage nicht die Zählung der Werktage unterbrechen, so stellt der Landkreis oder die kreisfreie Stadt durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung den Zeitpunkt fest, ab dem die jeweilige Schutzmaßnahme nicht mehr gilt; die jeweilige Schutzmaßnahme gilt ab dem übernächsten Tag nach dem Ablauf des Fünftagesabschnitts nach Halbsatz 1 nicht mehr. ²Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Zuständige Behörde im Sinne des § 28 b Abs. 1 Satz 3 IfSG, auch in Verbindung mit § 28 b Abs. 2 Satz 3 IfSG, sind die Landkreise und kreisfreien Städte.“

3. § 2 Abs. 1 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„⁵Die Zusammenkünfte nach Satz 4 dürfen nur zugelassen werden, wenn für die betreffende Kommune die 7-Tage-Inzidenz nicht mehr als 35 beträgt.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird der folgende Satz 4 angefügt:

„⁴Im Rahmen einer beruflichen Fahrgemeinschaft sind die Kraftfahrzeugführerinnen und Kraftfahrzeugführer von der Pflicht nach Satz 3 ausgenommen.“
 - b) In Absatz 3 Satz 3 Halbsatz 1 Nr. 6 werden vor dem Wort „an“ die Worte „als Mitfahrerinnen oder als Mitfahrer“ eingefügt.
5. In § 5 a Abs. 1 Satz 6 wird die Zahl „12“ durch die Zahl „24“ ersetzt.
6. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Nummer 4 wird die folgende Nummer 4 a eingefügt:

„4 a. Kinos mit Ausnahme von Autokinos.“
 - bb) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. Freizeitparks, Seilbahnen, Angebote von Freizeitaktivitäten sowohl innerhalb als auch außerhalb von Gebäuden wie Indoor-Spielplätze, Kletterhallen, Klettergärten, Kletterparks, Spielparks, Abenteuerspielplätze und ähnliche Einrichtungen, ausgenommen Minigolfanlagen.“
 - b) Absatz 1 c wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „auszuschließen“ ein Semikolon und die Worte „Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind für medizinisch notwendige Behandlungen von der Testpflicht ausgenommen“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 Halbsatz 2 werden die Worte „das Testkonzept ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen“ durch die Worte „§ 5 a Abs. 2 gilt entsprechend“ ersetzt.
 - cc) Es wird der folgende Satz 3 angefügt:

„³Das Testkonzept nach Satz 2 Halbsatz 1 ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.“
7. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird der bisherige Satz 2 durch die folgenden neuen Sätze 2 und 3 ersetzt:

„²Beträgt in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, in dem oder in der die Großtagespflege betrieben wird, die 7-Tage-Inzidenz mehr als 100, so findet ein eingeschränkter Betrieb entsprechend § 12 Abs. 1 statt; § 1 a ist anzuwenden. ³Eine Allgemeinverfügung, die

 1. nach § 11 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 in der am 23. April 2021 geltenden Fassung erlassen worden ist oder
 2. nach § 11 Abs. 3 in der am 23. April 2021 geltenden Fassung als erlassen giltund am 24. April 2021 noch wirksam ist, gilt bis zu dem in einer Allgemeinverfügung nach § 1 a Abs. 3 festgestellten Zeitpunkt fort.“
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ist nach § 28 b Abs. 3 Satz 9 in Verbindung mit Satz 3 IfSG der Betrieb der Kindertagespflege untersagt, so gilt § 12 Abs. 2 Sätze 3 bis 9 entsprechend.“
8. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Satz 1 wird durch die folgenden neuen Sätze 1 und 2 ersetzt:

„¹Beträgt in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, in dem oder in der die Kindertageseinrichtung liegt, die 7-Tage-Inzidenz mehr als 100, so ist der Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten verboten; § 1 a ist anzuwenden. ²Eine Allgemeinverfügung, die

 1. nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 in der am 23. April 2021 geltenden Fassung erlassen worden ist oder
 2. nach § 12 Abs. 2a in der am 23. April 2021 geltenden Fassung als erlassen giltund am 24. April 2021 noch wirksam ist, gilt bis zu dem in einer Allgemeinverfügung nach § 1 a Abs. 3

- festgestellten Zeitpunkt fort.“
- bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 9 werden Sätze 3 bis 10.
 - cc) Im neuen Satz 3 werden nach dem Wort „Ausgenommen“ die Worte „von einem Verbot nach Satz 1 oder 2 oder einer Betriebsuntersagung nach § 28 b Abs. 3 Satz 9 in Verbindung mit Satz 3 IfSG“ eingefügt.
 - dd) Im neuen Satz 5 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.
 - ee) Im neuen Satz 10 wird die Angabe „bis 8“ durch die Angabe „bis 9“ ersetzt.
- b) Absatz 2 a wird gestrichen.
9. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Satz 1 wird durch die folgenden neuen Sätze 1 und 2 ersetzt:

„¹Beträgt in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, in dem oder in der die Schule liegt, die 7-Tage-Inzidenz mehr als 100, so ist der Schulbesuch untersagt; § 1 a ist anzuwenden. ²Eine Allgemeinverfügung, die

 - 1. nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 in der am 23. April 2021 geltenden Fassung erlassen worden ist oder
 - 2. nach § 13 Abs. 2 a in der am 23. April 2021 geltenden Fassung als erlassen gilt

und am 24. April 2021 noch wirksam ist, gilt bis zu dem in einer Allgemeinverfügung nach Satz 1 in Verbindung mit § 1 a Abs. 3 festgestellten Zeitpunkt fort.“
 - bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Untersagung“ werden die Worte „nach Satz 1 oder 2“ eingefügt.
 - cc) Nach dem neuen Satz 3 wird der folgende neue Satz 4 eingefügt:

„⁴Abweichend von Satz 3 Nr. 3 sind die Schuljahrgänge 1 bis 3 von der Untersagung des Präsenzunterrichts nicht ausgenommen, wenn die Untersagung aufgrund des § 28 b Abs. 3 Satz 3 IfSG eintritt.“
 - dd) Der bisherige Satz 3 wird Satz 5 und wie folgt geändert:

Die Angabe „Satz 2“ wird durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 a wird gestrichen.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 wird nach der Angabe „und 2“ die Angabe „oder nach § 28 Abs. 3 Satz 3 IfSG“ eingefügt.
10. In § 15 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „11. März 2021 (BAnz AT 12.03.2021 V1)“ durch die Angabe „14. April 2021 (BAnz AT 15.04.2021 V1)“ ersetzt.
11. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 2 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. Ausgangsbeschränkungen unter den Voraussetzungen des § 28 a Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 IfSG anordnen.“
 - b) Die Absätze 3 und 4 werden gestrichen.
 - c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 3.
12. § 18 a wird gestrichen.
13. § 18 b wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Am Ende der Nummer 5 wird das Komma gestrichen.
 - bb) Nummer 6 wird gestrichen.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 und in Absatz 5 Satz 1 wird jeweils die Angabe „bis 6“ durch die Angabe „bis 5“ ersetzt.
 - c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Worte „beginnt frühestens am 6. April 2021 und“ gestrichen.

- bb) Satz 3 wird gestrichen.
 - d) Absatz 8 wird gestrichen.
 - e) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 8.
14. In § 19 Abs. 1 werden die Worte „sowie die jeweils in Verbindung mit der Anwendung des § 18 a Abs. 3 anwendbaren Regelungen der Niedersächsischen Corona-Verordnung in der am 6. März 2021 geltenden Fassung“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 24. April 2021 in Kraft.

Hannover, den 23. April 2021

**Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**

Behrens

Ministerin

Begründung

Zu Artikel 1 (Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung):

Zu Nummer 1 (§ 1 Regelungsbereich, Grundsatz):

Anlass der Änderung ist die Verabschiedung des Vierten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (Bundestags-Drucksache 19/28444) durch den Deutschen Bundestag am 21. April 2021, das am 23. April 2021 in Kraft getreten ist. Der neu gegliederte § 1 stellt in seinem inhaltlich neuen Absatz 1 das Verhältnis der unmittelbar wirkenden bundesgesetzlichen Regelungen in § 28 b Abs. 1 bis 4 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und möglicher, auf § 28 b Abs. 6 oder § 28 c gestützter Verordnungen der Bundesregierung zu den niedersächsischen Regelungen dieser Verordnung dar. Wegen der den bundesrechtlichen Regelungen zukommenden Vorrangwirkung treten die landesrechtlichen Regelungen hinter die o. g. bundesrechtlichen Regelungen zurück, soweit sie den gleichen Gegenstand betreffen. Das gilt aber in Übereinstimmung mit § 28 b Abs. 5 IfSG dann nicht, wenn durch Regelungen des Landes oder der niedersächsischen Kommunen in Bezug auf einen Regelungsgegenstand weitergehende, d. h. strengere Schutzmaßnahmen auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes getroffen sind. Solche strengeren Schutzmaßnahmen werden durch die bundesrechtlichen Regelungen nicht verdrängt.

Die o. g. bundesgesetzlichen Regelungen lauten:

„§ 28b

Bundesweit einheitliche Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) bei besonderem Infektionsgeschehen, Verordnungsermächtigung

(1) Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die durch das Robert Koch-Institut veröffentlichte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz) den Schwellenwert von 100, so gelten dort ab dem übernächsten Tag die folgenden Maßnahmen:

- 1. private Zusammenkünfte im öffentlichen oder privaten Raum sind nur gestattet, wenn an ihnen höchstens die Angehörigen eines Haushalts und eine weitere Person einschließlich der zu ihrem Haushalt gehörenden Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres teilnehmen; Zusammenkünfte, die ausschließlich zwischen den Angehörigen desselben Haushalts, ausschließlich zwischen Ehe- oder Lebenspartnerinnen und -partnern, oder ausschließlich in Wahrnehmung eines Sorge- oder Umgangsrechts oder im Rahmen von Veranstaltungen bis 30 Personen bei Todesfällen stattfinden, bleiben unberührt;*
- 2. der Aufenthalt von Personen außerhalb einer Wohnung oder einer Unterkunft und dem jeweils dazugehörigen befriedeten Besitztum ist von 22 Uhr bis 5 Uhr des Folgetags untersagt, dies gilt nicht für Aufenthalte, die folgenden Zwecken dienen:*
 - a) der Abwendung einer Gefahr für Leib, Leben oder Eigentum, insbesondere eines medizinischen oder veterinärmedizinischen Notfalls oder anderer medizinisch unaufschiebbarer Behandlungen,*
 - b) der Berufsausübung im Sinne des Artikels 12 Absatz 1 des Grundgesetzes, soweit diese nicht gesondert eingeschränkt ist, der Ausübung des Dienstes oder des Mandats, der Berichterstattung durch Vertreterinnen und Vertreter von Presse, Rundfunk, Film und anderer Medien,*
 - c) der Wahrnehmung des Sorge- oder Umgangsrechts,*
 - d) der unaufschiebbaren Betreuung unterstützungsbedürftiger Personen oder Minderjähriger oder der Begleitung Sterbender,*
 - e) der Versorgung von Tieren,*
 - f) aus ähnlich gewichtigen und unabweisbaren Zwecken oder*
 - g) zwischen 22 und 24 Uhr der im Freien stattfindenden allein ausgeübten körperlichen Bewegung, nicht jedoch in Sportanlagen;*
- 3. die Öffnung von Freizeiteinrichtungen wie insbesondere Freizeitparks, Indoorspielplätzen, von Einrichtungen wie Badeanstalten, Spaßbädern, Hotelschwimmbädern, Thermen und Wellnesszentren sowie Saunen, Solarien und Fitnessstudios, von Einrichtungen wie insbesondere Diskotheken, Clubs, Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen, Prostitutionsstätten und Bordellbetrieben, gewerblichen Freizeitaktivitäten, Stadt-, Gäste- und Naturführungen aller Art, Seilbahnen, Fluss- und Seenschiffahrt im Ausflugsverkehr, touristischen Bahn- und Busverkehr und Flusskreuzfahrten, ist untersagt;*
- 4. die Öffnung von Ladengeschäften und Märkten mit Kundenverkehr für Handelsangebote ist untersagt; wobei der Lebensmittelhandel einschließlich der Direktvermarktung, ebenso Getränkemärkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörakustiker, Tankstellen, Stellen des Zeitungsverkaufs, Buchhandlungen, Blumenfachgeschäfte, Tierbedarfsmärkte, Futtermittelmärkte, Gartenmärkte und der Großhandel mit den Maßgaben ausgenommen sind, dass*
 - a) der Verkauf von Waren, die über das übliche Sortiment des jeweiligen Geschäfts hinausgehen, untersagt ist,*

- b) für die ersten 800 Quadratmeter Gesamtverkaufsfläche eine Begrenzung von einer Kundin oder einem Kunden je 20 Quadratmeter Verkaufsfläche und oberhalb einer Gesamtverkaufsfläche von 800 Quadratmetern eine Begrenzung von einer Kundin oder einem Kunden je 40 Quadratmeter Verkaufsfläche eingehalten wird, wobei es den Kundinnen und Kunden unter Berücksichtigung der konkreten Raumverhältnisse grundsätzlich möglich sein muss, beständig einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zueinander einzuhalten und
- c) in geschlossenen Räumen von jeder Kundin und jedem Kunden eine Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) oder eine medizinische Gesichtsmaske (Mund-Nase-Schutz) zu tragen ist;

abweichend von Halbsatz 1 ist

- a) die Abholung vorbestellter Waren in Ladengeschäften zulässig, wobei die Maßgaben des Halbsatzes 1 Buchstabe a bis c entsprechend gelten und Maßnahmen vorzusehen sind, die, etwa durch gestaffelte Zeitfenster, eine Ansammlung von Kunden vermeiden;
 - b) bis zu dem übernächsten Tag, nachdem die Sieben-Tage-Inzidenz an drei aufeinander folgenden Tagen den Schwellenwert von 150 überschritten hat, auch die Öffnung von Ladengeschäften für einzelne Kunden nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum zulässig, wenn die Maßgaben des Halbsatzes 1 Buchstabe a und c beachtet werden, die Zahl der gleichzeitig im Ladengeschäft anwesenden Kunden nicht höher ist als ein Kunde je 40 Quadratmeter Verkaufsfläche, die Kundin oder der Kunde ein negatives Ergebnis einer innerhalb von 24 Stunden vor Inanspruchnahme der Leistung mittels eines anerkannten Tests durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorgelegt hat und der Betreiber die Kontaktdaten der Kunden, mindestens Name, Vorname, eine sichere Kontaktinformation (Telefonnummer, E-Mail-Adresse oder Anschrift) sowie den Zeitraum des Aufenthaltes, erhebt;
5. die Öffnung von Einrichtungen wie Theatern, Opern, Konzerthäusern, Bühnen, Musikclubs, Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten sowie entsprechende Veranstaltungen sind untersagt; dies gilt auch für Kinos mit Ausnahme von Autokinos; die Außenbereiche von zoologischen und botanischen Gärten dürfen geöffnet werden, wenn angemessene Schutz- und Hygienekonzepte eingehalten werden und durch die Besucherin oder den Besucher, ausgenommen Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ein negatives Ergebnis einer innerhalb von 24 Stunden vor Beginn des Besuchs mittels eines anerkannten Tests durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorgelegt wird;
6. die Ausübung von Sport ist nur zulässig in Form von kontaktloser Ausübung von Individualsportarten, die allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstands ausgeübt werden sowie bei Ausübung von Individual- und Mannschaftssportarten im Rahmen des Wettkampf- und Trainingsbetriebs der Berufssportler und der Leistungssportler der Bundes- und Landeskader, wenn
- a) die Anwesenheit von Zuschauern ausgeschlossen ist,
 - b) nur Personen Zutritt zur Sportstätte erhalten, die für den Wettkampf- oder Trainingsbetrieb oder die mediale Berichterstattung erforderlich sind, und
 - c) angemessene Schutz- und Hygienekonzepte eingehalten werden;
- für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ist die Ausübung von Sport ferner zulässig in Form von kontaktloser Ausübung im Freien in Gruppen von höchstens fünf Kindern; Anleitungspersonen müssen auf Anforderung der nach Landesrecht zuständigen Behörde ein negatives Ergebnis einer innerhalb von 24 Stunden vor der Sportausübung mittels eines anerkannten Tests durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen;
7. die Öffnung von Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes ist untersagt; dies gilt auch für Speiselokale und Betriebe, in denen Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden; von der Untersagung sind ausgenommen:
- a) Speisesäle in medizinischen oder pflegerischen Einrichtungen oder Einrichtungen der Betreuung,
 - b) gastronomische Angebote in Beherbergungsbetrieben, die ausschließlich der Bewirtung der zulässig beherbergten Personen dienen,
 - c) Angebote, die für die Versorgung obdachloser Menschen erforderlich sind,
 - d) die Bewirtung von Fernbusfahrerinnen und Fernbusfahrern sowie Fernfahrerinnen und Fernfahrern, die beruflich bedingt Waren oder Güter auf der Straße befördern und dies jeweils durch eine Arbeitgeberbescheinigung nachweisen können,
 - e) nichtöffentliche Personalrestaurants und nichtöffentliche Kantinen, wenn deren Betrieb zur Aufrechterhaltung der Arbeitsabläufe beziehungsweise zum Betrieb der jeweiligen Einrichtung zwingend erforderlich ist, insbesondere, wenn eine individuelle Speiseneinnahme nicht in getrennten Räumen möglich ist;

ausgenommen von der Untersagung sind ferner die Auslieferung von Speisen und Getränken sowie deren Abverkauf zum Mitnehmen; erworbene Speisen und Getränke zum Mitnehmen dürfen nicht am Ort des Erwerbs oder in seiner näheren Umgebung verzehrt werden; der Abverkauf zum Mitnehmen ist zwischen 22 Uhr und 5 Uhr untersagt; die Auslieferung von Speisen und Getränken bleibt zulässig;

8. die Ausübung und Inanspruchnahme von Dienstleistungen, bei denen eine körperliche Nähe zum Kunden unabdingbar ist, ist untersagt; wobei Dienstleistungen, die medizinischen, therapeutischen, pflegerischen oder seelsorgerischen Zwecken dienen, sowie Friseurbetriebe und die Fußpflege jeweils mit der Maßgabe ausgenommen sind, dass von den Beteiligten unbeschadet der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen und, soweit die Art der Leistung es zulässt, Atemschutzmasken (FFP2 oder vergleichbar) zu tragen sind und vor der Wahrnehmung von Dienstleistungen eines Friseurbetriebs oder der Fußpflege durch die Kundin oder den Kunden ein negatives Ergebnis einer innerhalb von 24 Stunden vor Inanspruchnahme der Dienstleistung mittels eines anerkannten Tests durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorzulegen ist;
9. bei der Beförderung von Personen im öffentlichen Personennah- oder -fernverkehr einschließlich der entgeltlichen oder geschäftsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen samt Taxen und Schülerbeförderung besteht für Fahrgäste sowohl während der Beförderung als auch während des Aufenthalts in einer zu dem jeweiligen Verkehr gehörenden Einrichtung die Pflicht zum Tragen einer Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar); eine Höchstbesetzung der jeweiligen Verkehrsmittel mit der Hälfte der regulär zulässigen Fahrgastzahlen ist anzustreben; für das Kontroll- und Servicepersonal, soweit es in Kontakt mit Fahrgästen kommt, gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (Mund-Nase-Schutz);
10. die Zurverfügungstellung von Übernachtungsangeboten zu touristischen Zwecken ist untersagt.

Das Robert Koch-Institut veröffentlicht im Internet unter <https://www.rki.de/inzidenzen> für alle Landkreise und kreisfreien Städte fortlaufend die Sieben-Tage-Inzidenz der letzten 14 aufeinander folgenden Tage. Die nach Landesrecht zuständige Behörde macht in geeigneter Weise die Tage bekannt, ab dem die jeweiligen Maßnahmen nach Satz 1 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt gelten. Die Bekanntmachung nach Satz 3 erfolgt unverzüglich, nachdem aufgrund der Veröffentlichung nach Satz 2 erkennbar wurde, dass die Voraussetzungen des Satzes 1 eingetreten sind.

(2) Unterschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt ab dem Tag nach dem Eintreten der Maßnahmen des Absatzes 1 an fünf aufeinander folgenden Werktagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 100, so treten an dem übernächsten Tag die Maßnahmen des Absatzes 1 außer Kraft. Sonn- und Feiertage unterbrechen nicht die Zählung der nach Satz 1 maßgeblichen Tage. Für die Bekanntmachung des Tages des Außerkrafttretens gilt Absatz 1 Satz 3 und 4 entsprechend. Ist die Ausnahme des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 4 Halbsatz 2 Buchstabe b wegen Überschreitung des Schwellenwerts von 150 außer Kraft getreten, gelten die Sätze 1 bis 3 mit der Maßgabe entsprechend, dass der relevante Schwellenwert bei 150 liegt.

(3) Die Durchführung von Präsenzunterricht an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen ist nur zulässig bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte; die Teilnahme am Präsenzunterricht ist nur zulässig für Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrkräfte, die zweimal in der Woche mittels eines anerkannten Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet werden. Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 100, so ist die Durchführung von Präsenzunterricht ab dem übernächsten Tag für allgemeinbildende und berufsbildende Schulen, Hochschulen, außerschulische Einrichtungen der Erwachsenenbildung und ähnliche Einrichtungen nur in Form von Wechselunterricht zulässig. Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 165, so ist ab dem übernächsten Tag für allgemeinbildende und berufsbildende Schulen, Hochschulen, außerschulische Einrichtungen der Erwachsenenbildung und ähnliche Einrichtungen die Durchführung von Präsenzunterricht untersagt. Abschlussklassen und Förderschulen können durch die nach Landesrecht zuständige Behörde von der Untersagung nach Satz 3 ausgenommen werden. Die nach Landesrecht zuständigen Stellen können nach von ihnen festgelegten Kriterien eine Notbetreuung einrichten. Für das Außerkrafttreten der Untersagung nach Satz 3 gilt Absatz 2 Satz 1 und 2 mit der Maßgabe entsprechend, dass der relevante Schwellenwert bei 165 liegt. Für die Bekanntmachung des Tages, ab dem die Untersagung nach Satz 3 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt gilt, gilt Absatz 1 Satz 3 und 4 entsprechend. Für die Bekanntmachung des Tages des Außerkrafttretens nach Satz 6 gilt Absatz 2 Satz 3 entsprechend. Für Einrichtungen nach § 33 Nummer 1 und 2 gelten die Sätze 3 und 5 bis 7 entsprechend.

(4) Versammlungen im Sinne des Artikels 8 des Grundgesetzes sowie Zusammenkünfte, die der Religionsausübung im Sinne des Artikels 4 des Grundgesetzes dienen, unterfallen nicht den Beschränkungen nach Absatz 1.

(5) Weitergehende Schutzmaßnahmen auf Grundlage dieses Gesetzes bleiben unberührt.

(6) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung folgende Gebote und Verbote zu erlassen sowie folgende Präzisierungen, Erleichterungen oder Ausnahmen zu bestimmen:

1. für Fälle, in denen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 100 überschreitet, zusätzliche Gebote und Verbote nach § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 28a Absatz 1 zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit- 2019 (COVID-19),
2. Präzisierungen, Erleichterungen oder Ausnahmen zu den in den Absätzen 1, 3 und 7 genannten Maßnahmen und nach Nummer 1 erlassenen Geboten und Verboten.

Rechtsverordnungen der Bundesregierung nach Satz 1 bedürfen der Zustimmung von Bundestag und Bundesrat.

(7) Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten im Fall von Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten anzubieten, diese Tätigkeiten in deren Wohnung auszuführen, wenn keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entgegenstehen. Die

Beschäftigten haben dieses Angebot anzunehmen, soweit ihrerseits keine Gründe entgegenstehen. Die zuständigen Behörden für den Vollzug der Sätze 1 und 2 bestimmen die Länder nach § 54 Satz 1.

(8) Das Land Berlin und die Freie und Hansestadt Hamburg gelten als kreisfreie Städte im Sinne dieser Vorschrift.

(9) Anerkannte Tests im Sinne dieser Vorschrift sind In-vitro-Diagnostika, die für den direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 bestimmt sind und die auf Grund ihrer CE-Kennzeichnung oder auf Grund einer gemäß § 11 Absatz 1 des Medizinproduktegesetzes erteilten Sonderzulassung verkehrsfähig sind. Soweit nach dieser Vorschrift das Tragen einer Atemschutzmaske oder einer medizinischen Gesichtsmaske vorgesehen ist, sind hiervon folgende Personen ausgenommen:

1. Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
2. Personen, die ärztlich bescheinigt aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, einer ärztlich bescheinigten chronischen Erkrankung oder einer Behinderung keine Atemschutzmaske tragen können und
3. gehörlose und schwerhörige Menschen und Personen, die mit diesen kommunizieren, sowie ihre Begleitpersonen.

(10) Diese Vorschrift gilt nur für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 Satz 1 durch den Deutschen Bundestag, längstens jedoch bis zum Ablauf des 30. Juni 2021. Dies gilt auch für Rechtsverordnungen nach Absatz 6.

(11) Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes), der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 des Grundgesetzes), der Freizügigkeit (Artikel 11 Absatz 1 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) werden eingeschränkt und können auch durch Rechtsverordnungen nach Absatz 6 eingeschränkt werden.

§ 28c

Verordnungsermächtigung für besondere Regelungen für Geimpfte, Getestete und vergleichbare Personen

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung für Personen, bei denen von einer Immunisierung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 auszugehen ist oder die ein negatives Ergebnis eines Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen können, Erleichterungen oder Ausnahmen von Geboten und Verboten nach dem fünften Abschnitt dieses Gesetzes oder von aufgrund der Vorschriften im fünften Abschnitt dieses Gesetzes erlassenen Geboten und Verboten zu regeln. Rechtsverordnungen der Bundesregierung nach Satz 1 bedürfen der Zustimmung von Bundestag und Bundesrat.“

In Absatz 2 ist der bisherige wesentliche Regelungsgehalt des § 1 aufgenommen worden.

Zu Nummer 2 (§ 1 a Inzidenzwerte):

Mit § 1 a wird eine allgemeine Regelung zum Thema Inzidenzwerte geschaffen, die für das Landesrecht die wesentlichen Vorgaben für alle Regelungen in der Verordnung enthält, die einen Bezug zu Inzidenzwerten enthalten. Zudem dient sie der Harmonisierung mit den bundesgesetzlichen Regelungen zu den Inzidenzen in § 28 b Abs. 1 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 2 IfSG.

In Absatz 1 wird neben der bereits bisher an anderer Stelle dieser Verordnung (bisher § 2 Abs. 1 Satz 5) eingeführten und nunmehr hierher verlagerten Legaldefinition der „7-Tage-Inzidenz“ auf die Inzidenzwerte abgestellt, die vom Robert Koch-Institut im Internet veröffentlicht werden. Anders als der bisherige § 2 Abs. 1 Satz 5, der auf die vom zuständigen Fachministerium bekannt gegebenen Zahlen abstellte, wird insoweit die Quelle der Inzidenzwerte mit der Quelle nach der bundesgesetzlichen Regelung in § 28 b Abs. 1 Satz 1 IfSG vereinheitlicht und es werden damit unterschiedliche Inzidenzwerte für gleiche Zeiträume und eine unterschiedliche Handhabung der inzidenzwertbezogenen Regelungen vermieden.

Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 1 beschreibt den Mechanismus für eine rechtswirksame Feststellung der Inzidenzwerte und mit ihnen für die Geltung der jeweiligen Schutzmaßnahmen. In Übereinstimmung mit dem Bundesrecht (§ 28 b Abs. 1 Satz 1 IfSG) ist die Überschreitung der in den übrigen Ordnungsregelungen festgelegten Werte an drei aufeinander folgenden Tagen maßgeblich; in diesem Zusammenhang wird der Begriff „Dreitagesabschnitt“ eingeführt. Rechtswirksamkeit erlangen ein Inzidenzwert und die daran geknüpften Schutzmaßnahmen, indem die Landkreise und die kreisfreien Städte, auf die sich die vom Robert Koch-Institut bekannt gegebenen Werte beziehen, durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung den Zeitpunkt feststellen, ab dem die jeweiligen Schutzmaßnahmen im jeweiligen Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt gelten. Halbsatz 2 erläutert in Übereinstimmung mit der bundesgesetzlichen Regelung in § 28 b Abs. 1 Satz 1 IfSG näher, wie der Zeitpunkt der Geltung der Schutzmaßnahmen zu bestimmen ist: der Zeitpunkt der Geltung der Schutzmaßnahmen ist der übernächste Tag nach dem Ablauf des Dreitagesabschnitts. Die Regelung enthält nicht eine Bestimmung über einen automatischen Fristablauf, sondern ist allein eine Grundlage für die Ermittlung des Zeitpunkts nach Halbsatz 1, den die Kommune festzustellen hat; die Bürgerinnen und Bürger brauchen die einschlägigen Inzidenzwerte nicht selbst nachzuerfolgen. Absatz 2 Satz 2 regelt das Nähere für das Handeln der Landkreise und kreisfreien Städte und orientiert sich dabei an § 28 b Abs. 1 Satz 4 IfSG; der Begriff der Unverzüglichkeit bedeutet dabei, dass ohne schuldhaftes Zögern zu handeln ist.

Absatz 3 regelt den zu Absatz 2 umgekehrten Fall der Unterschreitung des in der Verordnung festgelegten Inzidenzwertes, der auf einen Fünftagesabschnitt abstellt; aufgegriffen werden dabei die bundesgesetzlichen Regelungen in § 28 b Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit Abs. 1 Sätze 3 und 4 IfSG. Dabei ist durch das Bundesrecht durch § 28 b

Abs. 2 Sätze 1 und 2 IfSG nach dem Regelungskonzept des Bundes vorgegeben, dass – anders bei der Berechnung des Dreitagesabschnitts – der Fünftagesabschnitt fünf Werktage umfasst und Sonn- und Feiertage nicht mitzählen. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Absatz 2 verwiesen.

In Absatz 4 wird die nach Landesrecht zuständige Behörde bestimmt, die in § 28 b Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 3 IfSG angesprochen wird. Die Zuständigkeit wird in Übereinstimmung mit der für die Umsetzung des Landesrechts geregelten Zuständigkeit der Landkreise und kreisfreien Städte nach § 1 a geregelt.

Zu Nummer 3 (§ 2 Kontaktbeschränkungen, Abstandsgebot):

Die Neufassung des § 2 Abs. 1 Satz 5 ist eine Folge der in § 1 a zusammengeführten und vereinheitlichten Regelungen zu den Inzidenzwerten. Die Regelung ist nunmehr auf die Festlegung eines Inzidenzwertes für die dort näher geregelte Maßnahme beschränkt.

Zu Nummer 4 (§ 3 Mund-Nasen-Bedeckung):

Die Regelung setzt den Beschluss des Niedersächsischen Obergerichts vom 16. April 2021 (13 MN 158/21) um; im Rahmen einer beruflichen Fahrgemeinschaft sind die Kraftfahrzeugführerinnen und Kraftfahrzeugführer von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ausgenommen.

Zu Nummer 5 (§ 5 a Testung)

Die Geltungsdauer von Testergebnissen wird in Absatz 1 Satz 6 auf nunmehr 24 Stunden vereinheitlicht und damit mit den Regelungen in § 13 Abs. 4 und § 14 Abs. 3 Satz 5 harmonisiert.

Zu Nummer 6 (§ 10 Betriebsverbote sowie Betriebs- und Dienstleistungsbeschränkungen):

Buchstabe a (Absatz 1 Satz 1)

Doppelbuchstabe aa (Nummer 4 a)

Die Regelung sieht auch für den durch Landesrecht geregelten Bereich ebenso wie für den Regelungsbereich des Bundesrechts die Möglichkeit des Betriebs von Autokinos unter den ohnehin geltenden allgemeinen Anforderungen an den Betrieb einer Einrichtung nach dem Ersten Teil dieser Verordnung vor. Die Regelung ist zur besseren Verständlichkeit in eine neue Nummer 4 a aufgenommen worden.

Doppelbuchstabe bb (Nummer 5)

Die Regelung setzt den Beschluss des Niedersächsischen Obergerichts vom 16. April 2021 (13 MN 157/21) um; Minigolfanlagen sind nunmehr von der Schließung von Angeboten von Freizeitaktivitäten für den Publikumsverkehr und Besuche ausgenommen. Die übrigen Änderungen des Wortlauts dienen sprachlichen und redaktionellen Zwecken.

Buchstabe b (Absatz 1 c Sätze 1 bis 3)

Die Regelung in Doppelbuchstabe aa, die Satz 1 betrifft, nimmt Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres bei medizinisch notwendigen Behandlungen von der Testpflicht aus. Kinder dieser Altersgruppe mit Vorerkrankungen, die eine ergotherapeutische Behandlung erfordern, verweigern die Testung aufgrund entwickelter Angstgefühle. Um den gesundheitlich angestrebten Erfolg der Therapien nicht zu gefährden und weil eine ansteckende Infektion mit dem Virus SARS-CoV-2 Virus für Kinder dieser Altersgruppe unwahrscheinlich ist, werden Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres für medizinisch notwendige Behandlungen den geimpften Personen gleichgestellt und von der Testpflicht ausgenommen.

Die Regelungen in den Doppelbuchstaben bb und cc dienen der Freistellung des dienstleistenden Personals von der Testpflicht, indem die entsprechende Geltung des § 5 a Abs. 2 angeordnet wird. Die bisherige Regelung zur Vorlage des Testkonzepts ist in einem Satz 3 verselbständigt worden; eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Nummer 7 (§ 11 Kindertagespflege, private Kinderbetreuung):

Absatz 2 Satz 2 beinhaltet eine Folgeänderung zum neu eingefügten § 1 a und reduziert die Regelung auf die Festsetzung eines Inzidenzwertes und die Rechtsfolge, hier eines eingeschränkten Betriebs. Durch die Verweisung auf § 1 a ist das dortige Regelungsprogramm hier anzuwenden, d. h. durch Allgemeinverfügung ist der Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Maßnahme festzustellen. Absatz 2 Satz 3 greift die Fälle auf, in denen bereits nach den bisher geltenden Regelungen eine Allgemeinverfügung wirksam ist. Das ist einerseits der Fall einer auf den bisher geltenden § 11 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 gestützten Allgemeinverfügung (Satz 3 Nr. 1) und andererseits der Fall einer nach dem bisher geltenden § 11 Abs. 3 als erlassen geltenden Allgemeinverfügung (Satz 3 Nr. 2). Durch das Aufgreifen des bisherigen § 11 Abs. 3 und seiner Rechtswirkungen im neuen Absatz 2 Satz 3 ist der bisherige Absatz 3 nicht mehr erforderlich und entfällt deshalb. Als neuer Absatz 3 ist die bundesgesetzliche Untersagung des Betriebs der Kindertagespflege nach § 28 b Abs. 3 Satz 9 in Verbindung mit Satz 3 IfSG aufgegriffen. Das Bundesgesetz sieht nach § 28 b Abs. 3 Satz 9 in Verbindung mit Satz 5 IfSG für diesen Fall die Möglichkeit der Einrichtung einer Notbetreuung im Landesrecht vor. Von dieser Möglichkeit soll im neu gefassten Absatz 3 Gebrauch gemacht werden. Dabei werden die für die Kindertageseinrichtungen normierten Vorgaben für die Notbetreuung für entsprechend anwendbar erklärt. Es gelten die aus infektionsschutzrechtlichen Gründen normierten Höchstgrenzen gleichzeitig betreuter Kinder in den Notgruppen der Kindertageseinrichtungen entsprechend. Angesichts der nach § 43 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII per se begrenzten Anzahl der von einer Kindertagespflegeperson gleichzeitig betreuten Kinder führt dies dazu, dass während

der Betriebsuntersagung eine Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden fremden Kindern durch eine Kindertagespflegeperson rechtlich zulässig ist. Eine weitergehende Einschränkung der Anzahl der gleichzeitig betreuten Kinder ist – auch unter Berücksichtigung eines Vergleichs zur Situation in den Notgruppen in den Kindertageseinrichtungen – infektionsschutzrechtlich nicht erforderlich.

Zu Nummer 8 (§ 12 Kindertageseinrichtungen):

Diese Regelung dient ebenso wie die Regelungen in § 11 Abs. 2 Sätze 2 und 3 den dazu genannten Zwecken und enthält das gleiche Regelungsprogramm. Gestrichen worden ist Absatz 2 a, der nicht mehr erforderlich ist. Im neuen Satz 3 wird im Rahmen der dort geregelten Ausnahmen vom Verbot auf § 28 b Abs. 3 Satz 9 in Verbindung mit Satz 3 IfSG Bezug genommen. In diesen bundesgesetzlichen Regelungen ist vorgesehen, dass der Betrieb der Kindertageseinrichtungen einschließlich der Kinderhorte unter den dort dargelegten Voraussetzungen untersagt ist. Das IfSG sieht nach § 28 b Abs. 3 Satz 9 in Verbindung mit Satz 5 IfSG für diesen Fall die Möglichkeit der Einrichtung einer Notbetreuung im Landesrecht vor. Von dieser Möglichkeit soll in Satz 3 Gebrauch gemacht werden. Im Übrigen sind einige redaktionelle Änderungen angebracht worden.

Zu Nummer 9 (§ 13 Schulen):

Buchstabe a Doppelbuchst. aa, bb und dd sowie Buchstabe b

Diese Regelungen dienen ebenso wie die Regelungen in § 11 Abs. 2 Sätze 2 und 3 den dazu genannten Zwecken und enthalten das gleiche Regelungsprogramm. Gestrichen worden ist Absatz 2 a, der nicht mehr erforderlich ist. Im Übrigen sind einige redaktionelle Änderungen angebracht worden.

Buchstabe a Doppelbuchst. cc

Mit Satz 4 wird von der Ausnahmemöglichkeit von der Untersagung des Präsenzunterrichts für Abschlussklassen und Förderschulen nach § 28 b Abs. 3 Satz 4 IfSG Gebrauch gemacht. Ausweislich der Begründung der bundesrechtlichen Vorschrift umfassen Abschlussklassen auch Übertrittsklassen an Grundschulen (BT-Drs. 19/22732, S. 20).

Buchstabe c

Die Ergänzung stellt klar, dass auch nach einer Untersagung des Präsenzunterrichts nach § 28 b Abs. 3 Satz 3 IfSG Notbetreuung zulässig ist und die Inanspruchnahme nach den in Absatz 3 geregelten Kriterien erfolgt.

Zu Nummer 10 (§ 15 Werkstätten für behinderte Menschen, Tagesförderstätten für behinderte Menschen sowie vergleichbare Angebote der Eingliederungshilfe):

Die Regelung dient der Aktualisierung.

Zu Nummer 11 (§ 18 Weitergehende Anordnungen):

Durch die bundesgesetzlichen Regelungen nach § 28 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 IfSG werden die auf die Inzidenzwerte von 100 und 150 bezogenen Regelungen nach § 18 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 und Abs. 3 und 4 zu Ausgangsbeschränkungen nicht mehr gebraucht; sie sind deshalb insoweit gestrichen worden. Nach dem neu formulierten § 18 Abs. 2 Satz 2 kann die zuständige Behörde aber bei einer Überschreitung des Schwellenwertes von 100 auch weitergehende Anordnungen in Bezug auf Ausgangsbeschränkungen unter Beachtung der materiellen Voraussetzungen des Bundesrechts treffen, also zum Beispiel über den bundesgesetzlich geregelten Zeitrahmen hinaus weitergehende Beschränkungen anordnen.

Zu Nummer 12 (§ 18 a Hochinzidenzkommunen):

Wegen der unmittelbar bindenden bundesgesetzlichen Regelungen über Gebiete mit hohen Inzidenzwerten sind die landesrechtlichen Regelungen nach § 18 a über Hochinzidenzkommunen nicht mehr erforderlich; § 18 a ist deshalb zu streichen.

Zu Nummer 13 (§ 18 b Modellprojekte):

Buchstaben a und b (§ 18 b Abs. 2 Nrn. 5 und 6, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1)

Wegen der Bezugnahme in Nummer 6 auf § 18 a, der gestrichen wird, geht die Regelung ins Leere und wird ebenfalls gestrichen; die Verweisungen in Absatz 3 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 waren anzupassen.

Buchstaben c und d (§ 18 b Abs. 6 Sätze 2 und 3 und Abs. 8)

Der zeitliche Bezug in Absatz 6 Satz 2 ist überholt und kann entfallen. Absatz 6 Satz 3 und Absatz 8 gehen wegen der bindenden bundesrechtlichen Regelungen zu den Schutzmaßnahmen bei einer Inzidenz von 100 ins Leere und sind zu streichen.

Zu Nummer 14 (§ 19 Ordnungswidrigkeiten):

Wegen der Streichung des § 18 a ist die Passage, die auf diese Regelung Bezug nimmt, ebenfalls gestrichen worden.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten):

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens ist auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der nach den bundesgesetzlichen Bestimmungen geregelten Schutzmaßnahmen abgestimmt.